

- c) die gesonderten Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise vom Juli 1983 zum Preisverfahren für Konsumgüter aus produktionsmittelherstellenden Betrieben (direkt zugestellt).

Berlin, den 20. Februar 1985

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Dr. D o m a g k
Staatssekretär

Anlage 6

zur Anordnung Nr. Pr. 305

Preisangebot gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b

- Name und Anschrift des Betriebes,
- Beschreibung des Erzeugnisses und seiner Gebrauchseigenschaften,
- Nummer des Zentralen Artikelkatalogs, mindestens Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsbezeichnungen der DDR,
- Kalkulation des Betriebspreises, in der nachzuweisen sind
 - die kalkulierten Selbstkosten,
 - der kalkulierte Gewinnzuschlag; dabei ist anzugeben, welcher Durchschnittsgewinn vom Betrieb im vergangenen Planjahr erreicht wurde,
- Information über vergleichbare Erzeugnisse, insbesondere über deren Gebrauchseigenschaften und Einzelhandelsverkaufspreise; die Abteilung Preise des Rates des Bezirkes kann auf die Vorlage dieser Angaben verzichten, wenn sie selbst über die entsprechenden Angaben verfügt,
- Nachweis des Verkaufs innerhalb des Bezirkes, soweit die Produktion nur zur territorialen Versorgung vorgesehen ist,
- Angabe des vorgesehenen und bestätigten Gütezeichens,
- Nachweis, daß für dieses Konsumgut Bedarf besteht (schriftliche Bestätigung des Abnehmers),
- Muster des Erzeugnisses (bei schwerlastigen, sperrigen oder überdimensionalen Konsumgütern kann mit der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes vereinbart werden, Fotos, Zeichnungen bzw. andere Dokumentationen vorzulegen, die das Konsumgut eindeutig und in der für den Verkauf vorgesehenen Aufmachung einschließlich Verpackung charakterisieren),
- soweit die Produktion ohne Inanspruchnahme von bilanzierten materiellen Fonds erfolgt, Erklärung des Leiters des Betriebes über die Verwendung betrieblicher und örtlicher Reserven.¹

¹ Als betriebliche und örtliche Reserven gelten:

- a) Produktionsabfälle oder Reste, die bei wirtschaftlicher Ausnutzung des Materials der planmäßigen Produktion anfallen und nicht zur planmäßigen Verwendung in anderen Betrieben vorgesehen sind;
- b) Material, das bei Senkung des geplanten Materialverbrauchs nicht für die Erfüllung und gezielte Übererfüllung des Produktionsplanes benötigt und über das vom Bilanzorgan nicht anderweitig verfügt wird;
- c) aufgearbeitetes Material (einschließlich derartiger Materialien aus dem Handelsortiment des volkseigenen Produktionsmittelhandels), soweit das Bilanzorgan nicht anderweitig darüber verfügt;
- d) Bestände an Roh- und Werkstoffen, Zulieferungen, Störreserve und Ersatzteilen sowie Handelsware, für die keine Entscheidungen zur anderweitigen volkswirtschaftlichen Verwertung bzw. Vorerwerbs- und Dispositionsrechte übergeordneter Organe vorliegen;
- e) nicht geplante materielle Aufkommen, die örtlich gewonnen und in der Regel örtlich verbraucht werden.

Anordnung Nr. 3¹ über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — Dritte ELB — vom 28. Februar 1985

Auf Grund der §§ 46 und 161 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird die Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — (GBl. I Nr. 51 S. 571) in der Fassung der Zweiten ELB vom 2. Juni 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 172) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der § 12 Abs. 4 erhält die Fassung:

„(4) Dem Energieversorgungsbetrieb sind vom Abnehmer für die zeitweilige Unterbrechung der Energielieferung (Sperrung der Abnehmeranlage) als pauschalierte Kosten 25 M zu ersetzen. Aufwendungen für die Wiederaufnahme der Lieferung (Aufhebung der Sperrung) werden nicht geltend gemacht.“

§ 2

Der § 18 erhält ab Abs. 2 die Fassung:

„(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, dem Abnehmer einen Verzugszuschlag auf den überfälligen Rechnungsbetrag zu berechnen, und zwar in Höhe von

1. 10 %, wenn der Rechnungsbetrag nicht bei Fälligkeit bezahlt wurde,
2. 20 % bei Überschreitung des nächsten Zahlungstermins, der dem Abnehmer vom Energieversorgungsbetrieb angegeben wurde.

Der höhere schließt den niedrigeren Verzugszuschlag ein.

(3) Der Abnehmer kann die Sperrung abwenden, wenn er an den mit der Sperrung Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes den überfälligen Rechnungsbetrag, die Mahnkosten, den Verzugszuschlag und 12 M als pauschalierte Kosten bezahlt.“

§ 3

Der § 19 Abs. 3 erhält die Fassung:

„(3) Wer unberechtigt Energie bezieht, hat dafür den zehnfachen Tarifpreis zu bezahlen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Feststellung, Berechnung und sonstige Bearbeitung des unberechtigten Energiebezugs sowie der weitere Schaden zu ersetzen, soweit sie den einfachen Tarifpreis überschreiten.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1985

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzi n g e r

¹ Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 172)